

**XXIV. GP.-NR**

14840 J

22. Mai 2013

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Kunasek  
 und weiterer Abgeordneter  
 an die Bundesministerin für Justiz  
 betreffend Sachverhaltsdarstellung des Bundesministerium für Landesverteidigung  
 und Sport

Der Anfragebeantwortung 13265/AB XXIV. GP des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Mag. Darabos vom 7. März 2013 konnte entnommen werden:  
 „Die Abgeordneten zum Nationalrat Kunasek, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Februar 2013 unter der Nr. 13930/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "missbräuchliche Verwendung des Hoheitszeichens des Österreichischen Bundesheeres" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt: „**Zu 3, 5, 6, 8 und 9: Mein Ressort hat eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständigen Stellen übermittelt.**““

Die dazugehörige Anfrage lautete:

13930/J XXIV. GP - Anfrage (gescanntes Original)

**XXIV GP-NR**

13930 J

06. Feb. 2013

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Mario Kunasek,  
 und weiterer Abgeordneter  
 an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport  
 betreffend missbräuchliche Verwendung des Hoheitszeichens des Österreichischen  
 Bundesheeres

§7 Abs. 4 WG 2001 lautet wie folgt: Das militärische Hoheitszeichen dient der Kennzeichnung militärischer Sachgüter. Es darf auch von Personen und Dienststellen, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind, in Ausübung dienstlicher Funktionen geführt werden. Darüber hinaus darf der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Führen dieses Hoheitszeichens erlauben, wenn und solange es militärische Interessen erfordern. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat die Gestaltung des militärischen Hoheitszeichens durch Verordnung näher zu bestimmen. Gem. §48a WG 2001 handelt es sich bei der missbräuchlichen bzw herabwürdigenden Verwendung der militärischen Hoheitszeichen um eine Veraltungsübertretung, die mit bis zu 700 € Geldstrafe zu ahnden ist.

Auf der, von der Interessengemeinschaft Wehrpflicht ade betriebenen Internetplattform, [www.wehrpflichtade.at](http://www.wehrpflichtade.at) waren unter anderem Sujets zu finden, auf denen militärische Hoheitszeichen in missbräuchlicher, herabwürdiger und beschämender Weise verwendet wurden. Hier ein Beispiel:



2 von 2

13930/J XXIV. GP - Anfrage (gescanntes Original)

Die Hoheitszeichen wurden mittlerweile von der gegenständlichen Internetseite entfernt, waren jedoch wochenlang online und wurden somit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport folgende

**Anfrage:**

1. Ist Ihnen bekannt, dass auf der Internetseite [www.wehrpflichtade.at](http://www.wehrpflichtade.at) die Hoheitszeichen des Österreichischen Bundesheeres in solch geschmackloser, herabwürdigender und beschämender Weise verwendet wurden?
2. Wann erlangten Sie davon Kenntnis?
3. Wurde auf diese herabwürdigende Benutzung der Hoheitszeichen seitens des BMLVS reagiert?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, warin und in welcher Form?
6. Welche Konsequenzen hatte die missbräuchliche Verwendung der Hoheitszeichen für die Betreiber dieser Internetseite?
7. Wie stehen Sie als Bundesminister für Landesverteidigung zu der Internetplattform [www.wehrpflichtade.at](http://www.wehrpflichtade.at), die in überzogener und einseitiger Art und Weise das Österreichische Bundesheer herabwürdigt?
8. Wird gegen die Betreiber der Internetseite vorgegangen?
9. Wenn ja, in welcher Form?
10. Wenn nein, warum nicht?

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

**Anfrage:**

1. Hat Ihnen das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die in der Anfragebeantwortung 13265/AB XXIV. GP genannte Sachverhaltsdarstellung übermittelt?
2. Wenn ja, wann?
3. Welchen Inhalt hatte die Sachverhaltsdarstellung?